

# Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände  
Postfach 83 05 54 · 8000 München 83

## V E R S O R G U N G S V E R T R A G

nach § 111 SGB V

AOK-LANDESVERBAND BAYERN			
04323 *19.1.93			
<input checked="" type="checkbox"/> Ant.	GF	Stv GF	Abt.

Zwischen

Kneipp-Sanatorium Bad Clevers, 8944 Grönenbach, vertreten durch  
Familie Schmidtchen, Postfach 11 28, 8944 Grönenbach

- nachfolgend Einrichtung genannt -

und

dem AOK-Landesverband Bayern, Friedrich-Engels-Bogen 6,  
8000 München 83

dem BKK Landesverband Bayern, Poccistr. 5/IV, 8000 München 2

dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern,  
Maistraße 12, 8000 München 2

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberbayern,  
handelnd für die landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern,  
Neumarkter Straße 35, 8000 München 80

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,  
- Landesvertretung Bayern -,  
Karlstraße 96, 8000 München 2

dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,  
- Landesvertretung Bayern -,  
Karlstraße 96, 8000 München 2

der Bundesknappschaft,  
- Verwaltungsstelle München -,  
Friedrichstraße 19, 8000 München 40

- nachfolgend Krankenkassenverbände genannt -

wird folgender Versorgungsvertrag abgeschlossen:

...

# Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände

---

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände  
Postfach 83 05 54 · 8000 München 83

- 2 -

## § 1

### Gegenstand

- (1) Die Einrichtung erbringt für die Versicherten der Mitglieds-  
kassen der Krankenkassenverbände medizinische Leistungen zur  
Vorsorge (§ 23 Abs. 4 SGB V) und Rehabilitation (§ 40 Abs. 2  
SGB V) mit Unterkunft (55 Betten) und Verpflegung für folgende  
Indikationen/Indikationsgruppen:

Krankheiten des Herzens und des Kreislaufs, Krankheiten der  
Gefäße, degenerativ rheumatische Krankheiten (orthopädische  
Erkrankungen), gastroenterologische Erkrankungen (Erkrankungen  
der Verdauungsorgane, Leber, Magen, Galle, Harnwegserkrankun-  
gen, Darm), Stoffwechselerkrankungen, psychosomatisch psycho-  
vegetative Erkrankungen.

- (2) Mit dem Abschluß dieses Versorgungsvertrages ist eine Bele-  
gungsgarantie nicht verbunden.

## § 2

### Geltungsbereich

Dieser Versorgungsvertrag gilt für alle gesetzlichen Krankenkassen  
in der Bundesrepublik Deutschland.

## § 3

### Behandlungsgrundsätze

- (1) Die Einrichtung ist verpflichtet, bei der Erbringung der sta-

...

# Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände  
Postfach 83 05 54 · 8000 München 83

- 3 -

tionären Behandlung das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V zu beachten. Stationäre Behandlung darf nur für die aus medizinischen Gründen erforderliche Dauer durchgeführt werden; sie ist insbesondere zu beenden, wenn die Behandlung des Patienten ambulant durchgeführt werden kann oder Krankenhausbehandlung gemäß § 39 SGB V notwendig ist.

- (2) Aufnahme, Behandlung, Unterbringung und Verpflegung werden für alle Patienten in gleicher Qualität durchgeführt. Wahlleistungen werden nicht angeboten.

## § 4

### Kostenübernahme

- (1) Die Erbringung der stationären Behandlung setzt eine Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Krankenkasse voraus.
- (2) Ist die Kostenübernahme gemäß § 23 und § 40 SGB V befristet und eine weitere stationäre Behandlung über den Tag der Befristung hinaus erforderlich, beantragt die Einrichtung rechtzeitig vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen weiteren Dauer der stationären Behandlung die Verlängerung.

## § 5

### Vergütung

- (1) Die Vergütung wird auf der Grundlage einer sparsamen Wirtschaftsführung vereinbart. Dabei sind aussagefähige und nachprüfbare Unterlagen über Leistungen und Kosten vorzulegen.
- (2) Mit der Vergütung sind alle medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Maßnahmen der Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Leistungen von nicht bei der Einrichtung angestellten Konsiliarärzten sowie Leistungen Dritter abgegolten. Dies gilt nicht für die Behandlung interkurrenter Krankheiten.

...



# Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände

---

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände  
Postfach 83 05 54 · 8000 München 83

- 4 -

- (3) Die Vergütung nach § 111 Abs. 5 SGB V vereinbaren die Vertragspartner gemeinsam. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen können die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände dazu bevollmächtigen.

## § 6

### Qualitätssicherung

Die Einrichtung ist verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen (§ 137 SGB V). Die Maßnahmen umfassen die Qualität der medizinischen Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse.

## § 7

### Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen, die sich auf die Leistungspflicht der Krankenkassen beziehen, sind nicht zulässig.

## § 8

### Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsauflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.08.1992 in Kraft.  
(2) Die Kündigung dieses Vertrages richtet sich nach den Bestimmungen des § 111 SGB V.

...

# Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände  
Postfach 83 05 54 · 8000 München 83

- 5 -


Grönenbach, den 18. 01. 93


München, den 02.02.93


Werner Schmidtchen

prakt. Arzt und Badearzt  
Arzt für Naturheilverfahren  
Kneipp-Sanatorium Bad Clevers  
8944 Grönenbach  
Telefon 08334/609-0

  
AOK-Landesverband Bayern


  
BKK Landesverband Bayern

  
Landesverband der Innungs-  
krankenkassen in Bayern

  
Landwirtschaftliche Kran-  
kenkasse Oberbayern

  
Verband der Angestellten-  
Krankenkassen e.V.

  
Arbeiter-Ersatzkassen-  
Verband e.V.

  
Bundesknappschaft  
- Verwaltungsstelle München -